

2. Man munkelt, die Baupfusch AG habe schon viele Betreibungen, sei in einen anderen Kanton umgezogen und sei sogar "Konkurs gegangen".

Teil A: Aktennotiz

Im Hinblick auf den Entscheid, zu welchem Vorgehen Sie Guido Gärtner raten, tätigen Sie weitere Abklärungen und behandeln insbesondere folgende Fragen:

1. Bei welchen dieser Gerüchte können Sie wo (Publikation / Register / Stelle) abklären, ob sie zutreffen? Müssen Sie dabei etwas nachweisen?
2. Guido Gärtner bzw. der Gärten AG stehen gestützt auf diesen Sachverhalt in erster Linie zwei verschiedenartige Ansprüche zu. Welche Ansprüche sind dies und gegen wen richten sie sich?
3. Um die beiden Ansprüche durchzusetzen: Bei welcher Stelle und bis wann ist welche Eingabe zu machen?

Handeln Sie diese Fragen in der gebotenen Kürze in der Form einer kanzleiinternen Aktennotiz ab. Verweisen Sie dabei auf die massgebenden Gesetzesartikel. Sie müssen weder Anträge formulieren noch den Verfahrensablauf nach dem Einreichen der jeweiligen Eingabe erklären. Dabei können Sie davon ausgehen, dass sich das Gerücht 1 als zutreffend erweist und das Gerücht 2 widerlegt werden kann.

Teil B: Eingabe ans Gericht

Guido Gärtner beauftragt Sie als Anwalt/Anwältin mit der Wahrung seiner Interessen und jener der Gärten AG. Er bittet Sie, jene erste Rechtsschrift an das zuständige erstinstanzliche Gericht zu verfassen, welche nötig sein wird, damit jener der beiden Ansprüche gewahrt werden kann, der früher wegfallen würde.

Verfassen Sie die vollständige Rechtsschrift.

Beachten Sie was folgt:

- Die Rechtsschrift sollte alle Voraussetzungen erfüllen und Angaben enthalten, damit das Gericht Ihre Anträge gutheisst.
- Die Rechtsschrift soll neben den in der Praxis notwendigen Angaben auch weitere Angaben (formeller Natur, sowie Hinweis auf Gesetzesartikel etc.) enthalten.
- Im Sachverhalt sind alle wesentlichen Angaben enthalten. Wo Ihnen Angaben (insb. Adressen etc. fehlen), dürfen Sie Fantasiebezeichnungen wählen.
- Sie können annehmen, dass Sie bzw. Ihr Klient alle von Ihnen benötigten Dokumente beschafft haben.
- Alle allfälligen Anspruchsgegner machen keine freiwilligen Zugeständnisse und setzen sich gegen die eingeleiteten Schritte umfassend zur Wehr.
- Falls vor Ihrer ersten Eingabe ans erstinstanzliche Gericht noch weitere Schritte zu erfolgen hätten, dürfen Sie annehmen, diese wären vor der Einreichung der Rechtsschrift bereits erfolgt.

Teil C: Entscheid

Das erstinstanzliche Gericht führt, nachdem Sie Ihre Rechtsschrift eingereicht haben, das ganze Verfahren durch und erlässt einen Entscheid zu Gunsten Ihrer Klientenschaft.

Sie nehmen nun die Rolle des Gerichtsschreibers ein. Ihre Aufgabe ist es, den Entscheid zu verfassen. Der Entscheid würde zwar schriftlich begründet eröffnet, die Begründung selber müssen Sie aber nicht schreiben (somit keinerlei Ausführungen zum Sachverhalt und keine Urteilsabwägungen). Verweisen Sie bei den einzelnen Punkten auf die jeweils massgebenden Gesetzesbestimmungen.

Aufgabe 2

Silvia Schmid kommt mit folgendem Sachverhalt zu Ihnen:

Silvia Schmid, wohnhaft in Ebikon, hat am 9.8.2018 im Schaufenster des Velohändlers Heinz Huber in Ebikon ein wunderschönes E-Bike gesehen. Sie trat in das Geschäft und liess sich von Heinz Huber beraten. Er erklärte ihr, dass er dieses E-Bike ganz neu im Sortiment habe und es bis 40 km/h Tretunterstützung biete. Weiter zeigte er ihr die Vorteile auf: Sie wohne in Ebikon und arbeite in der Stadt Luzern. Daher sei das E-Bike das optimale Gefährt für Silvia Schmid. Sie könne damit jeden Tag zur Arbeit fahren, würde sich dabei an der frischen Luft sportlich betätigen und stehe nie mehr im Stau (man könne ja mit dem Velo problemlos an den Autokolonnen vorbeifahren). Weil Silvia Schmid ihm so sympathisch sei, gewähre er ihr auch einen grosszügigen Rabatt, sodass sie das Modell nur noch CHF 4'000 koste. Silvia Schmid liess sich begeistern und man einigte sich per Handschlag, dass Silvia Schmid das E-Bike nach Hause nehmen könne, sobald sie CHF 2'000 in bar vorbeibringe, und dann die zweite Rate von ebenfalls CHF 2'000 erst nach Erhalt des E-Bikes "nächste Woche mal" bezahle. Am Abend brachte sie Heinz Huber CHF 2'000 vorbei und nahm das E-Bike sogleich mit.

Silvia Schmid ging am 13.8.2018 aufs Strassenverkehrsamt in Kriens, um das E-Bike einzulösen und die gelbe Nummer abzuholen. Beim Strassenverkehrsamt haben sie sie nur ausgelacht und ihr mitgeteilt, dass genau dieser Typ von E-Bikes die Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllt und deshalb in der Schweiz nicht auf öffentlichen Strassen gefahren werden darf. Folglich erhalte sie keine Zulassung und kein Kontrollschild. Weil sie schon wenige Tage später für ein paar Tage nach London reiste, kam sie nicht dazu, sich noch vor den Ferien darum zu kümmern. Gestern ist sie aus den Ferien zurückgekehrt und hat zu Hause einen Brief von Heinz Huber vom 22.8.2018 im Briefkasten vorgefunden, worin er sie aufforderte, ihm die zweite Rate des Kaufpreises nun umgehend zu bezahlen, andernfalls er sie zzgl. Zinsen und Kosten betreiben werde. Silvia Schmid ist darüber erbost, zumal sie für ein solches nicht zulassungsfähiges E-Bike überhaupt keine Verwendung habe und es zu Hause nur im Weg herumstehe.

Teil A: Aktennotiz

Zeigen Sie in der Form einer kanzleiinternen und begründeten Aktennotiz (insb. Angabe der Gesetzesartikel) Folgendes auf:

1. Muss Silvia Schmid Heinz Huber beim derzeitigen Stand der Dinge die zweite Rate und sogar Zinsen und Kosten bezahlen?
2. Mit welchen Rechtsbehelfen kann/konnte sich Silvia Schmid zur Wehr setzen? Was sind/waren die Voraussetzungen, inwiefern sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt und was wären die Folgen der einzelnen Rechtsbehelfe?
3. Welches Vorgehen empfehlen Sie Silvia Schmid aus welchen Gründen?

Teil B: "Dokument"

Sie werden von Silvia Schmid in der Folge beauftragt, das von Ihnen empfohlene Vorgehen in die Tat umzusetzen. Verfassen Sie das erste Dokument, welches Sie als Anwalt/Anwältin im Auftrag Ihrer Klientin an die zuständige Adresse versenden werden.

Anwaltsprüfung Strafrecht und Strafprozessrecht Herbstsession 2018

Gesetzeserlasse: StGB und StPO

Sachverhalt

1.

Der sehr vermögende †Peter Müller heiratete im August 2002 die Ärztin Isabella Meierhans, mit welcher er zumeist im Ferienhaus im Tessin weilte. Das Haushälterehepaar Maria und Fritz Bucher war im Haushalt der Familie tätig. Nach dem Tod von †Peter Müller wurden die beiden von der Tochter des Verstorbenen, Anna Müller, für die Monate August bis Dezember 2005 entlohnt und nachher weiter beschäftigt.

†Peter Müller wurde am 5. August 2005 von Dr. med. Anton Meier notfallmässig ins Kantonsspital Luzern eingewiesen. Dies, nachdem er den Arzt auf Drängen seines Haushälterehepaars, Fritz und Maria Bucher, aufgrund diverser gravierender Beschwerden aufgesucht hatte. Er war gerade aus einem Urlaub im Tessin zurückgekehrt und war gesundheitlich sehr angeschlagen. Am 6. August 2005 stellten die Ärzte bei †Peter Müller einen Tumor auf der Lunge und diverse ausgedehnte Metastasen fest. Am 14. August 2005 verstarb †Müller im Kantonsspital Luzern an den Folgen dieses Lungenkrebses.

2.

Mit Privatstrafklage vom 6. Dezember 2008 beantragten die beiden aus erster Ehe stammenden Kinder Isidor und Anna Müller die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die Ehefrau ihres Vaters, Isabella Müller.

3.

In der Anklage vom 11. November 2013 wurde geltend gemacht, †Peter Müller sei es schon längere Zeit, spätestens aber ab anfangs Juli 2005, nicht mehr gut gegangen. Er habe mit verschiedenen gesundheitlichen Problemen zu kämpfen gehabt und habe spätestens zu diesem Zeitpunkt diverse Beschwerden (langdauernder Husten, Probleme beim Treppensteigen, Kopf- und Rückenschmerzen, längerdauernde Atemnot etc.) aufgewiesen, die auf eine schwerwiegendere Erkrankung hindeuteten und zumindest eine genauere Abklärung notwendig gemacht hätten. Er habe Schwierigkeiten mit flachem Liegen und beim Schlaf gehabt. Bei seinem Spitaleintritt am 5. August 2005 habe er angegeben, seit drei Wochen erweiterte Gefässe auf seiner Brust entdeckt zu haben. Zudem habe er Schmerzen gehabt, seit drei Wochen, vor allem in der rechten Schulter und im Rücken.

Durch das Haushälterehepaar Bucher wurde gemäss Angaben der Staatsanwaltschaft erstmals im Februar 2005 ein hartnäckiger Husten bemerkt. Im Mai 2005 sei das Haushälterehepaar von Isabella Müller informiert worden, dass †Peter Müller eine leichte Lungenentzündung habe. Sie habe ihn oft inhalieren lassen. Im Juli 2005 habe †Peter Müller nachts oft mit einem Stapel Sitzkissen im Rücken gelegen. Fritz Bucher gab als Zeuge an, ungefähr ab 15. Juni 2005 habe †Peter Müller kaum noch richtig atmen können, es habe dramatisch gewirkt. Als Isabella und †Peter Müller am 5. August 2005 aus den Ferien im Tessin zurückgekehrt seien, habe †Peter Müller rote und weisse Flecken im Gesicht gehabt.

†Peter Müller hatte Angst vor Krankheiten und vor dem Sterben. Er war stets – schon vor seiner Ehe mit Isabella – sehr besorgt um seinen Gesundheitszustand. †Peter Müller war stolz, mit Isabella eine Ärztin zur Frau zu haben. Er konsultierte überdies verschiedene Ärzte. U.a. war er bei Ruth Eggerschwiler monatlich in Behandlung wegen seiner Diabetes. Die Ärztin Eggerschwiler bestätigte als Zeugin, nichts von besonderen gesundheitlichen Problemen bei ihrem Patienten bemerkt zu haben.

†Peter Müller hätte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft spätestens anfangs Juli 2005 dringend eines ärztlichen Untersuchs bedurft. Er wurde jedoch erst wenige Tage vor seinem Versterben, am 5. August 2005, durch den Hausarzt des Haushälter-Ehepaars Bucher ins Kantonsspital Luzern eingewiesen. Der Hausarzt stellte fest, dass der Verstorbene in einem sehr schlechten Allgemeinzustand war. Für ihn sei es unbegreiflich gewesen, dass †Peter Müller nicht schon eher in einer Behandlung gestanden sei. Er habe ja seit drei Wochen zunehmende Atemnot (Dyspnoe), und er [der Hausarzt] könne nicht verstehen, dass er das nicht früher habe behandeln lassen. Wäre †Peter Müller früher von einem Arzt untersucht worden, hätte man den Lungenkrebs schon eher entdeckt. Dementsprechend hätten adäquate Behandlungsmethoden gesucht werden können. Mit einer Chemotherapie und / oder einer anderen Behandlung hätte die Lebensdauer von †Peter Müller einige Monate, wenn nicht gar Jahre, verlängert werden können. Bei einer früheren Diagnosestellung wären die Erfolgsaussichten für eine Therapie deutlich höher gewesen.

4.

Die Beschuldigte Isabella Müller bestreitet jegliches Verschulden am Tod ihres Ehemannes. Sie stellte einen schlechten Zustand von †Peter Müller in Abrede. Dieser soll während des Sommers 2005 sehr aktiv gewesen sein, weshalb an seinem Wohlergehen nicht zu zweifeln gewesen sei. Erst am 3. August 2005 soll bei ihrem Mann eine Schwellung am Hals erkennbar gewesen sein. Ihr Mann habe aber davon nichts wissen wollen.

Dagobert Arnold ging als Handwerker immer wieder beim Ehepaar Müller ein und aus. Er wollte keine gravierenden Beschwerden bei †Peter Müller erkannt haben. Dieser habe immer sehr fröhlich gewirkt.

5.

Das Kriminalgericht sprach mit Urteil vom 24. November 2015 Isabella Müller schuldig der Tatbestände X und Y.

Das Kriminalgericht stellte überdies das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen nach Art. 117 i.V.m. Art. 11 und Art. 12 Abs. 3 StGB gegen Isabella Müller ein. Die Privatkläger bezweifeln die strafprozessuale Zulässigkeit eines solchen Vorgehens. Im zweitinstanzlichen Verfahren beantragten weder die Staatsanwaltschaft noch die Privatkläger eine Bestrafung von Isabella Müller wegen dieses Tatbestandes.

Fragen

1. Beurteilen Sie den Fall materiell in Bezug auf die Schuldsprüche wegen der Tatbestände X und Y gegenüber Isabella Müller.
Legen Sie das Schwergewicht auf materiell-rechtliche Gesichtspunkte.
Nehmen Sie auch eine kurze Beweiswürdigung vor.
2. Mit welcher Begründung unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde das Verfahren gegen Isabella Müller wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen nach Art. 117 i.V.m. Art. 11 und Art. 12 Abs. 3 StGB eingestellt?
3. Die Privatkläger bezweifeln die strafprozessuale Zulässigkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen nach Art. 117 i.V.m. Art. 11 und Art. 12 Abs. 3 StGB gegen Isabella Müller durch das Kriminalgericht. Wie argumentieren diese?

Die Privatkläger wollen sich auch mit der Tatsache, dass das Kantonsgericht sich mit der erwähnten Verfahrenseinstellung nicht mehr befasst, nicht abfinden. Begründen Sie dies kurz aus der Sicht des Kantonsgerichts

4. Wie lautet das Erkenntnis des Kantonsgerichts Luzern in materiell-rechtlicher Hinsicht inkl. auch im Zusammenhang mit der erwähnten Einstellung durch das Kantonsgericht?

Anwaltsprüfung Herbst 2018 / Staats- und Verwaltungsrecht

Erlasse / Hilfsmittel

- Parkplatzreglement für die Stadt Luzern (Systematische Rechtssammlung Nr. 7.2.2.1.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gemeindegesetz (GG; SRL Nr. 150)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG; SRL Nr. 700)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)

- Statuten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL)
- Reglement über die Kehrrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL)

- Staatskalender (Juli - Dezember 2018)

Hinweis: Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf Fall 1.

Aufgabe 1

Sachverhalt

Susanne und Matthias Fischer sind Eigentümer einer von ihnen bewohnten Einfamilienhausliegenschaft oberhalb des Weilers Gerligen in der Gemeinde Ballwil. Bis anhin mussten sie – wie auch die weiteren Bewohner ihrer drei Nachbarsliegenschaften – ihren Hauskehricht sowie den Sperrgut jeweils an die einen Kilometer entfernt gelegene Sammelstelle beim Dorfeingang bringen. Bisher ging das gut resp. fanden sich Susanne und Matthias Fischer damit ab. Mit der Geburt ihrer beiden Töchterchen diesen Frühling änderte sich aber alles für die junge Familie. Die schlaflosen Nächte und nervenaufreibenden Tage nahmen ebenso zu wie die vielen neuen Aufgaben: Stillen, Babyfläschchen, Haushalt, Putzen, Kochen, Abarbeiten der Wäscheberge. Wenn nur nicht dieser zusätzliche Berg von Windeln gewesen wäre, welchen sie zusammen mit dem übrigen Müll – jeweils vollkommen übermüdet und in aller Früh – die kurvige Schotterstrasse entlang des Rebhangs hinunter zur Sammelstelle bringen mussten.

Diesbezüglich hatten die Fischers folgende Idee: Die Abfallsäcke sollten sie nicht mehr eigenhändig runter ins Dorf fahren müssen, sondern diese sollten zusammen mit dem Abfall der Nachbarsliegenschaften von den Transportern jeweils direkt bei ihrer Liegenschaft abgeholt werden. Der Familie Fischer würden so die vielen Fahrten erspart bleiben. Diese waren denn auch immer sehr mühsam: so durfte man den Abfall nicht am Vorabend bei der Sammelstelle deponieren, sondern musste ihn jeweils am Sammeltag selber bis 07.00 Uhr morgens dort abliefern.

Daher schrieben Susanne und Matthias Fischer am 31. Mai 2018 den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) an und verlangten die Entsorgung ihres Hauskehrichts künftig einmal im Monat direkt ab ihrer Liegenschaft. Dabei hatten sie aber die Rechnung ohne den zuständigen Geschäftsführer, Robert Müller, gemacht. Dieser lehnte eine solche Abfuhr direkt beim Einfamilienhaus Fischer mit Schreiben vom 26. Juni 2018 ab. Als Begründung gab er lediglich an, er habe am 19. Juni 2018 die konkreten Verhältnisse abgeklärt und einen Augenschein vor Ort vorgenommen. Zudem habe ein Mitarbeiter des beauftragten Abfallunternehmens Frey Abfallentsorgung AG, der am besagten Augenschein ebenfalls teilnahm, per Mail mitgeteilt, dass die

Strecke eher schlecht fahrbar und der Aufwand für vier Liegenschaften zu hoch sei. Mit 2 km Fahrstrecke ergäbe dies einen Mehraufwand von 30 Minuten pro Fahrt. Sollten Susanne und Matthias Fischer dies nicht akzeptieren und an der monatlichen Abfuhr ihrer Abfälle direkt ab ihrem Grundstück festhalten, hätten sie dies innert 10 Tagen mitzuteilen. Dies taten die Fischers denn auch, woraufhin sie letzte Woche, am 30. August 2018, wiederum ein Schreiben, dieses Mal des Vorstands des GALL, erhielten. Darin wurde (mit alleinigem Verweis auf das Schreiben von Robert Müller vom 26.6.2018 sowie die "vorgenommenen Abklärungen") die beantragte Entsorgung des Abfalls bei der Liegenschaft der Fischers abgelehnt.

Susanne und Matthias Fischer sind mit dem Vorgehen des Gemeindeverbands nicht einverstanden, weshalb sie Sie mit der Abklärung der Rechtslage beauftragen. Es stellen sich ihnen insbesondere diverse Fragen zum Verfahren. So stören sie sich u.a. daran, nicht auf den von Robert Müller eigens vorgenommenen Augenschein aufmerksam gemacht worden zu sein. Dabei hätten sie mit Robert Müller gerne zusammen die konkreten Verhältnisse vor Ort angeschaut, um ihm etwa auch den grossen Platz zum Wenden hinter ihrem Gartenhäuschen zeigen zu können. Unklar ist für die Fischers auch, wie die Firma Frey auf eine halbe Stunde Fahrzeit komme. Einen Routenplaner für die Berechnung der entsprechenden Wegstrecke habe der GALL jedenfalls nicht angegeben. Die Strecke hinunter zum Dorf könne man nach ihren eigenen Berechnungen sicherlich in weniger als 10 Minuten fahren, und die drei Nachbarsgebäude lägen alle in unmittelbarer Nähe. Auf diese Thematik sei weder Robert Müller noch der Vorstand des GALL eingegangen. Auch die von ihnen aufgezeigten Vorteile für alle betroffenen Grundeigentümer habe für die Beantwortung ihrer Anfrage offenbar keine Rolle gespielt. Inzwischen habe sich gar herausgestellt, dass der GALL in einer Nachbargemeinde einen dort alleinstehenden Hof (jenen der Hubers) mit einer ähnlich abgelegenen Distanz zum Dorfzentrum sogar einmal wöchentlich direkt anfähre.

Fragen

Verfassen Sie einen **Brief an Ihre Klientschaft** und beantworten Sie darin die folgenden Fragen (jeweils unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen):

1. Wie ist die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Ballwil geregelt? Um was handelt es sich beim Schreiben des Vorstands des GALL? Welche Kompetenzen hat der Geschäftsführer des GALL?
2. Welchem Zweck diene der Besuch von Robert Müller? Wo ist dies geregelt? Lief der Besuch auf dem Grundstück der Fischers korrekt ab? Handelte der Vorstand des GALL korrekt? Was halten Sie von den Vorwürfen der Fischers? Begründen Sie detailliert.
3. Haben die Fischers einen Anspruch auf Bedienung ihrer Liegenschaft mit einem Kehrtraktfahrzeug? Welche Überlegungen stellen sich für die Frage der Festlegung einer Sammelroute?
4. Ihre Klientschaft ist mit dem Vorgehen des Vorstands des GALL nicht einverstanden und will sich dagegen zur Wehr setzen. Klären Sie sie über die Rechtslage auf. Innert welcher Frist und wie müssten die Fischers handeln? Zeigen Sie einen allfälligen Instanzenzug detailliert auf.
5. Wie lauteten allfällige Anträge vor der ersten Rechtsmittelinstanz?

Aufgabe 2

Sachverhalt

Fritz Bösch ist Eigentümer des Grundstücks Nr. X, Grundbuch Luzern linkes Ufer, an der Habsburgerstrasse 32 in Luzern. Dieses liegt in einem Quartier in der Neustadt und sieht eine geschlossene Bauweise vor. Auf dem Grundstück befindet sich ein Mehrfamilienhaus, welches Bestandteil der Überbauung Lindenmatt ist, die den Lindenhof (einen Innenhof von Blockrandbebauungen) umgrenzt.

Anlässlich einer Begehung vor Ort im Jahr 2017 stellten Mitarbeiter der städtischen Verwaltung fest, dass auf der Parzelle Motorfahrzeuge in einer Weise abgestellt werden, die einerseits (strassenseitig) teilweise entlang dem Trottoir abgestellt werden und andererseits (hofseitig) aufgrund der engen Platzverhältnisse die Durchfahrt zu den benachbarten Grundstücken erheblich erschweren. Diese Feststellungen teilte die Stadtverwaltung Fritz Bösch mit Schreiben vom 31. August 2017 mit. Ferner wurde festgehalten, ein derartiges Parkplatzregime beeinträchtigt u.a. die Verkehrssicherheit und sei nicht bewilligungsfähig. Die Verwaltung empfahl, die Situierung bewilligungsfähiger Parkplätze auf Grundstück Nr. X neu zu planen. Es werde daher von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren eingeleitet, im Rahmen dessen Fritz Bösch aufgefordert werde, die Akten zu ergänzen und der Stadtverwaltung bis 15. Dezember 2017 weitere Unterlagen (namentlich Baupläne) einzureichen. Für den Fall, dass er als Grundeigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, stelle man eine kostenpflichtige Ersatzvornahme für die Ausarbeitung der Baugesuchspläne durch die Behörde selber oder durch Dritte in Aussicht. Ein erster Blick auf die örtlichen Verhältnisse lasse diesbezüglich vermuten, dass hier maximal drei Parkplätze angelegt werden könnten, konkret zwei hof- und einer strassenseitig. Der Eingangsbereich zum Restaurant sei dabei zwingend freizuhalten, zumal dieser als Fluchtweg diene.

Fritz Bösch teilte der Stadtverwaltung daraufhin am 9. Oktober 2017 mit, er habe die Liegenschaft Habsburgerstrasse 32 erst am 11. August 2015 erworben. Zum damaligen Zeitpunkt seien die beanstandeten Parkplätze aber bereits markiert gewesen. Überdies seien mit Entscheid vom 27. April 1989 sechs offene Parkplätze bewilligt worden. Er verzichte darauf, kostspielige Pläne ausarbeiten zu lassen und werde die Markierung gemäss dem "bewilligten Zustand" bis Ende 2017 selber vornehmen. In ihrem Antwortschreiben an Fritz Bösch vom 27. Oktober 2017 forderte die Stadtverwaltung abermals eine bewilligungsfähige Neuanlage der Parkplätze. Die bestehende Markierung entspräche nicht dem ursprünglich bewilligten Zustand. Zwischenzeitlich habe sich der bauliche Zustand beim Lindenhof in mehrfacher Hinsicht verändert und dies in einer Art und Weise, dass der ursprünglich bewilligte Zustand gemäss den Plänen im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren aus dem Jahr 1989 hinsichtlich der Parkplätze nicht wieder hergestellt werden könne. Hinzuweisen sei auf An- und Umbauten, eine neue Terrassennutzung, zusätzliche Containerstandorte und Treppen usw. Am Gehalt vom Schreiben vom 31. August 2017 halte man fest.

Nachdem Fritz Bösch seinerseits mit einem weiteren Schreiben ebenfalls auf seinem Standpunkt beharrte und der Verwaltung mitteilte, ihr Vorgehen führe nur zu einem unnötigen "Leerlauf", erhielt er am 29. August 2018 ein als "Verfügung" bezeichnetes Schreiben der städtischen Baudirektion, worin diese ihn – unter Androhung der Ersatzmassnahme – aufforderte, innert 60 Tagen für die vorhandenen Parkplätze auf Grundstück Nr. X entsprechende Baugesuchspläne einzureichen.

Fritz Bösch ist über das städtische Vorgehen enttäuscht und sucht Sie heute in Ihrem Anwaltsbüro auf.

Fragen

Erstellen Sie einen Brief an Fritz Bösch, in dem Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen die folgenden Fragen beantworten:

1. Wie beurteilen Sie das städtische Vorgehen in formeller Hinsicht? Prüfen Sie detailliert.
2. Ist Fritz Bösch verpflichtet, nachträglich Pläne einzureichen? Kann er sich der städtischen Aufforderung widersetzen?
3. Angenommen, die Parkplätze seien tatsächlich seit Langem wie heute markiert genutzt worden, kann sich Fritz Bösch auf den Bestandesschutz berufen?
4. Kann sich Fritz Bösch letztlich gegen eine Reduktion der Parkplätze zur Wehr setzen? Wie sähe der Instanzenzug detailliert aus?

(Hinweis an die Kandidatinnen/Kandidaten: allfällige strassenrechtliche Fragen sind nicht zu prüfen.)

Viel Erfolg!